

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. Mai 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für Planung und Bau
einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern
(Gemeinde Risch)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für den Übertrag des gesamten GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch) von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 760'000.– Franken gewährt.

² Für die Planung und den Neubau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 1,175 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2009).

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ In-Kraft-Treten am